

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 222.

Freitag den 27. September

1850.

3. 1817. (3) Nr. 12658.
N u f r u f.

Alle öffentlichen Blätter haben bereits über den schweren Unglücksfall Berichte gegeben, welche die Provinz Brescia in den Tagen vom 15. und 16. August getroffen. Die durch plötzliche Regengüsse gähe angeschwollenen Flüsse haben im Bereiche von fünf Districten dieser Provinz einen über alle Schätzung hinausgehenden Schaden angerichtet, indem die Ueberschwemmung in vielen Gemeinden Häuser, Mühlen, Kirchen zerstörte, die bewegliche Habe und das Vieh mit fortriß, Straßen zerstörte, die Verbindungen mit den Umgebungen zum Theile auf viele Tage unmöglich machte, die Felder und Weingärten verwüstete und auf ansehnlichen Strecken auf lange hin die Fruchtbarkeit des Bodens durch Ueberschüttung mit Kies und Geröll vernichtete. Leider gingen dabei auch nicht wenige Menschenleben verloren. Unter diesen Umständen erachtet das Ministerium des Innern laut hohem Erlasse vom 6. September d. J., Zahl 19121, angemessen dem Wunsche des lombard.-venet. General-Gouvernements zu entsprechen, und eine allgemeine Sammlung für die Beschädigten in der Monarchie zu veranlassen, zumal als bei ähnlichen großen Calamitäten, welche in andern Provinzen der Monarchie vorgekommen, das Kronland Lombardie = Venedig mit seinen Beiträgen nicht gekargt hat.

Gestützt auf diese hohe Aufforderung ergeht an alle menschenfreundlichen Bewohner des Kronlandes Krain die Bitte um eine milde Beisteuer für die Verunglückten der Rede mit dem Beifügen, daß die gespendeten Beträge von den respectiven Herren Seelsorgern so wie von der Redaction der „Laibacher Zeitung“ in Empfang genommen werden, um dann an den Herrn Statthalter der Lombardie geleitet zu werden.

Laibach am 13. September 1850.

Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1835. (2) Nr. 11467.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem, vom verstorbenen Domdechante Urban Terin gegründeten Pensionsfonde für arme Schullehrers = Witwen und Waisen sind drei Plätze à 25 fl. C. M. errichtet worden, und werden nun zu besetzen seyn.

Auf den Genuß dieser von der Verleihung der k. k. Landeschulbehörde in Krain abhängenden Stiftungsplätze haben nur arme und wohlgestittete Trivialschullehrers = Witwen oder Waisen, deren Gatten und resp. Väter als Schullehrer in Krain gedient haben, Anspruch, und der Genuß derselben wird bei Witwen auf die Dauer des Witwenstandes, bei Waisen aber bis zur Erreichung des Normalalters verliehen.

Competenten um diese Stiftungsplätze haben demnach ihre, an die k. k. Landeschulbehörde in Krain zu stylisirenden Gesuche im Wege des betreffenden Pfarramtes, oder auch unmittelbar hierorts bis Ende October 1850 zu überreichen und sich darin über Alter, Moralität, Armuth, den Witwen- oder Waisenstand und über die vom verstorbenen Manne, respective Vater, im Lehrfache geleisteten Dienste gehörig auszuweisen.

K. K. Statthaltereie im Kronlande Krain zu Laibach am 18. September 1850.

3. 1872. (1) Nr. 5388.
Concurs = Kundmachung.

Bei dem k. k. Stämpelamte in Laibach ist die Stelle eines Respicienten mit dem Gehalte jährl. sechshundert Gulden in Erledigung gekommen, und es wird zur definitiven Besetzung derselben der Concurs bis zum 20. October 1850 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche mit der Nachweisung über ihre erworbenen Kenntnisse, insbesondere des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850, über eine tadellose Moralität, und ihre bisherige Dienstleistung, ferner über den Umstand, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Stämpelamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 19. September 1850.

3. 1823. (2) Nr. 7914|VI.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß eine zweite Pachtversteigerung zur Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragsrenewierung, in den neu creirten Gerichtsbezirken Krainburg, Radmannsdorf und Kronau Statt finden wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

a) Für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten politischen Bezirke Flödnig zugefallenen Catastralgemeinden Flödnig, Grasche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ist, der Betrag von 11.715 fl. 6 kr., sage: Elf Tausend sieben Hundert fünfzehn Gulden 6 kr. M. M., wovon auf Wein und Most 9423 fl. 6 kr. und auf Fleisch 2292 „ — „ entfallen;

b) für den Bezirk Radmannsdorf der Betrag von 8021 fl. 20 kr., sage: Acht Tausend Zwanzig und Ein Gulden zwanzig Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr. und auf Fleisch 1491 „ 12 „ entfallen, und

c) für den Bezirk Kronau der Betrag von 3300 fl., sage: Drei Tausend drei Hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 2600 fl. und auf Fleisch 700 „ entfallen.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Krainburg am 7. October, für Radmannsdorf am 8. und für Kronau am 9. October 1850, Vormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10 % Badium belegten Offerte sind jeden Tag vor der bezüglichen Pachtverhandlung bis 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorlesung in Laibach einzubringen.

Im Uebrigen wird sich auf die dießfällige Kundmachung in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 212, 213 et 214, vom 16., 17. und 18. September 1850 berufen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 22. September 1850.

3. 1824. (3) Nr. 8640. ad Nr. 7881.
K u n d m a c h u n g.

Da die am 24. August 1850 bei dem k. k. Geschäftshauptamte in Villach vorgenommene 2. Pachtversteigerung des Ertrags der Mauthstation Villacher Ober- und Unterthor, Welden und Federaun für das Verwaltungsjahr 1851 und rückichtlich für die zwei weiteren Verwaltungsjahre 1852 und 1853 keinen entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Verpachtung des Erträgnisses der besagten Mauthstation für das Verwaltungsjahr 1851, oder für die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für die drei B. Jahre 1851, 1852

und 1853, unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 31. Mai 1850, Z. 5139, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, 76 und 77 de anno 1850) festgesetzten Bedingungen, am 2. October 1850 bei dem k. k. Geschäftshauptamte in Villach eine dritte Versteigerung mit dem Ausrufspreise für die Wegmauthstation Villacher Oberthor mit 2063 fl. 48 kr., sage: Zweitausend sechzig drei Gulden 48 kr.; für die Weg- und Brückenmauthstation Villacher Unterthor mit 4693 fl. 24 kr., sage: Viertausend Sechshundert neunzig drei Gulden 24 kr.; für die Wegmauthstation Welden mit 1805 fl., sage: Eintausend achthundert fünf Gulden, und für die Brückenmauthstation Federaun mit 2888 fl., sage: Zweitausend achthundert achtzig acht Gulden Conv. Münze abgehalten werden, zu welcher die Unternehmer eingeladen werden.

Zugleich wird im Sinne der hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 5. und 10. Juli 1850, Z. 8844 u. 19854, als weitere Bedingung festgesetzt, daß die aus dem betreffenden Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellung und Executionschritte bei demjenigen im Siege des kärnt. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind, und daß die k. k. Gensd'armie rüchichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr = Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln sey. Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bis 28. September 1850 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen.

Die Licitation beginnt pünctlich um die 10. Stunde Vormittags.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Klagenfurt am 16. September 1850.

3. 1854. (1) Nr. 238.
E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Wimmer von Wien, als Cessionär des Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg, gegen die abwesenden und unbekannt wo befindlichen Eheleute, Herrn Dr. Sigmund und Frau Maria Karis, wegen an Interessen schuldiger 3657 fl. 37 1/4 kr. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit dem Bescheide des k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach vom 25. September 1849, Zahl 9625, auf den 18. März d. J. angeordnet gewesenen, sohin aber sistirten dritten executiven Feilbietung der in Krain, im Bezirke Laas gelegenen, gerichtlich auf 1404.787 fl. 50 kr. M. M. geschätzten Herrschaft Schneeberg und Laas gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagung vor diesem Gerichte auf den 11. December d. J., Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Herrschaft bei dieser Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswerth oder darüber, so auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtafelextract erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns Einsicht bereit, können aber auch sowohl bei dem Hof- und Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Rudolph in Laibach, als auch bei dem Hof- und Gerichts- zugleich Kriegsministerial-Advocaten Herrn Dr. Franz Egger in Wien, Stadt, Haus Nr. 776, eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 11. September 1850.

3. 1755. (3)

Nr. 4415.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturscommissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina-Koigenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblätterigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelten-Kittel und Futterzwilliche, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Rindshäuten und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfällen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, endlich an à la Corse- und à la Pape-Hutfilzen, mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgenden:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, und hechtgraue, ferner krapprotte, lichtblaue, letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wolffärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt $\frac{3}{4}$ (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$ (Ein Vier- und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprotten, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ (Ein Sieben Sechzehntel) Wiener Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen — noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbe Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen $16\frac{6}{8}$ — und $21\frac{7}{8}$ — mit Ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die 1 Zoll breiten — $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht — und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Halina muß $\frac{3}{4}$ (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{4}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Koigenzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$ — in der Breite aber $1\frac{1}{8}$ Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$, und in Breite 2 Wiener Ellen messen.

Die einfachen Zblätterigen Bettkoben müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Koigenzeug zu Pferdedecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Koigenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen — wie aus Handgespinnst erzeugt seyn.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillich 10% Futterzwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn, und pr. Stück im Durchschnitt 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich: als leichtes zu Fußbekleidungen, und als schweres zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offert-ledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden seyn.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gakoschirmen und Patronentaschendeckeln, dann Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, sofern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferungs-Quantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strupfen-Quantum nach der für die Monturs-Commission bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe.

Das Pfundleder muß in Knoppem ausgegearbeitet seyn.

Von den übrigen Ledergattungen werden die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitz-

leder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen, wovon die erste wenigstens 6 Patronentaschen-

die zweite „ 4 „ Riemen geben muß; von der dritten Gattung werden zwar keine Patronentaschen-Riemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen seyn, daß sie andere Riemenwerkforten abwerfen, oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen-

und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettasceln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfunde mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohgarren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweifleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von zwei Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends natur-schwarz seyn.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizimen, Matrosenschuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Gzikosen-Gizimen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzten Klassen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Classe weniger gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Die Halbstiefel, Husaren-Gizimen, Fuhrwesens-Stiefel, Gzikosen-Gizimen und Matrosenschuhe, welche das Kriegsministerium zu contractiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Bertrennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Die Hutfilze à la corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite,

zu N. nach dem mit wohl bekannten Muster und unter genauer Einhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Gulden, gemäß der Kundmachung hafte.

Bezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land N. am ten 1850.

N. N., Unterschrift des Offertanten sammt Angabe des Gewerbes.

3. 1521. (18)

Kundmachung.

Das Großhandlungshaus **D. Zimmer & Comp. in Wien** macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

Ausspielung der 4 Zinshäuser

Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

kein Rücktritt Statt findet,

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich

am 14. November 1850 vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisirung des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto "	" 12,000
7	detto " fl. 10,000	" 70,000
7	detto " " 5000	" 35,000
7	detto " " 2500	" 17,500
7	detto " " 1800	" 12,600
8	detto " " 1200	" 9,600
7	detto " " 1000	" 7,000

20,144 detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 cc. cc.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch zwei rothgedruckte Zahlen für **Ambi** und **Extratti**, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr.	fl. 200,000, dann
ein Treffer	" 12,000
ein Ambi	" 10,000
ein Ambi	" 5000
ein Ambi	" 2500
ein Ambi	" 1800
ein Ambi	" 1200 und
ein Ambi	" 1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

Job. Cv. Wutscher,

Handelsmann in Laibach.

3. 1792. (4)

Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 20. October d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes **Anerbieten unentgeltlich zu machen**, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark, oder vier tausend Thaler Preussisch Court. zur Folge haben kann.

Lübeck, im September 1850.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 1845. (1)

Nr. 2279.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Mathias Eschen von Krainburg, in die executive Feilbietung der dem Barilmä Behouz von Mannsburg gehörigen, im Grundbuche des Gutes Mannsburg sub Urb. No. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 1079 fl. geschätzten Realität, wegen, dem Ersteren aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 2. October 1849 schuldigen 250 fl. c. s. c. gemilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 19. October, den 19. November und den 19. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besage anberaumt, daß dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können hiemit in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Stein am 20. Juli 1850.

3. 1851. (1)

Nr. 552.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Mai l. J. in Gora Haus-Nr. 5 verstorbenen Wirthes und 1/4 Hüblers, Aler Tomelli einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 12. November l. J., um 9 Uhr früh angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß zu erscheinen haben, als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 25. August 1850.

3. 1850. (1)

Nr. 543.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gegeben, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 21. Februar l. J. zu Olina sub Haus-Nr. 11 verstorbenen ledigen Maria Kofirnik einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 11. November l. J., um 9 Uhr früh, hiergerichts angeordneten Abhandlungstagsatzung so gewiß zu erscheinen haben; als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 22. August 1850.

3. 1852. (1)

Nr. 549.

Convocations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gegeben, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Juli l. J. zu Olina, Haus-Nr. 12 verstorbenen Hüblers, Anton Paroune, einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 2. November l. J., um 9 Uhr früh, hiergerichts angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß zu erscheinen haben; als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 24. August 1850.

3. 1839. (2)

Nr. 348.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem bei der in der Executionsfache der Herren Peter und Joseph Ritter v. Pagliaruzzi gegen Herrn Wenzl v. Abramsberg wegen 300 fl. C. M., von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 2. Juli 1850, 3. 7209, zur executiven Feilbietung des auf 8989 fl. C. M. gerichtlich geschätzten landtäfelichen Gutes Trilleg auf den 2. September d. J. ausgeschriebenen ersten Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, die zweite auf den 7. October l. J., und die dritte auf den 11. November d. J. ausgeschriebene Feilbietungstagsatzung an den benannten Tagen jedesmal um 10 Uhr Vormittag vor diesem k. k. Bezirksgerichte abgehalten werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtaselstract liegen bei diesem k. k. Bezirksgerichte zu Jedermanns Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Laibach II. Section am 12. September 1850.

3. 1832. (6)

Beachtenswerthe Aufforderung

an Geschäftsleute, die für ein auswärtiges Handlungshaus gegen gute Provision thätig seyn wollen. — Derselbe an N & C. poste restante Mainz. franco.

3. 1867.

Es wird ein Fortepiano verkauft, am alten Markt Haus Nr. 18, im dritten Stock.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours = Bericht der Staatspapiere vom 26. Sept. 1850.

Staatsschuldschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	95 1/4
detto " 4 1/2 " "	83 11/16
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 250 fl.	297 1/2
Obligationen von Galizien zu " 2 pCt.	40
Bank = Actien, pr. Stück 1165 in G. M.	
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	527 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 26. Sept. 1850.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Nthl.	162 1/2 G.	2 Monat.
München, für 100 Gulden Cur., Guld.	118 Bf.	1 Mo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. Südd. Verz.)		
eins. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	117 3/4 Bf.	2 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	136 1/2 Bf.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Nthl.	173 1/2 Bf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	115 G.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	11-42	3 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Guld.	139 Bf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	139 1/4 Bf.	2 Monat.

Geld-Agio nach dem „Kloyd“ vom 25. Sept. 1850.

Kais. Münz-Ducaten Agio	24 3/8	24 1/4
detto Rand-dto "	24 1/8	24
Napoleon's d'or	9.23	9.22
Souverains d'or	16.18	16.15
Friedrich's d'or	9.38	9.36
Preuß. Dors	9.44	9.42
Engl. Sovereigns	11.40	11.38
Ruß. Imperial	9.37	9.36
Doppie	36 1/2	36
Silberagio	17 1/4	17 1/2

Szavary; — Hr. Stefani, Privatier, — u. Hr. Ant. v. Abramsberg, Justiz-Hof-Secr.; alle 7 von Wien nach Triest. — Hr. Szabo, Inspector, von Wien nach Idria. — Frau Baronin Bruck, k. k. Ministers-Gemahlin; — Hr. Carl Müller, Doctor der Philosophie; — Frau Antonia Minas, Private; — Hr. Anton Faruta, Handl.-Schiffcapitan, — und Hr. Doctor Conrad Dahl; alle 5 von Triest nach Wien. — Hr. Thomas Wesseli, Beamte, von Triest nach Brünn. — Hr. Mandich, Privatier, von Agram nach Triest.

Den 25. Hr. Fürst von Lieven; — Hr. Graf von Bernstorff, k. preuß. Gesandte, — und Hr. Fürth, Handelsmann; alle 3 von Wien nach Triest. — Frau Fatori, Private, von Wien nach Venedig. — Hr. Candotti, Handelsmann, von Wien nach Udine. — Hr. Reisinger, Professor, von Triest nach Graz. — Hr. Cafers, — und Hr. Wood, Rentiers; — Hr. Kuh, Handelsmann, — und Hr. Ebotok, Tonkünstler; alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Galvagni, Handl.-Agent, von Triest nach Klagenfurt.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 21. September 1850.

Hr. Teptch, Prof.; — Hr. Morpargo; — Hr. Polenz, — u. Hr. Scheibel, Handelsl.; — Hr. Graf

3. 1822. (2)

Nr. 11243. ad Nr. 7942.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung für die Jahre 1852 und 1853 an den nachbenannten Tagen versteigerungsweise in Pacht ausgedoten wird, und zwar:

des Steueramts-Bezirk	In dem ganzen Umfange der neuen Ortsgemeinden	gegen den Ausrufspreis				Die Versteigerung findet Statt	
		für den Ausschank		für das Fleisch		am	in dem Amtslocale
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Landstraß	Landstraß, heiligen Kreuz, Eschatesch, Großdöllna, und St. Barthelma	2582	—	841	—	5. October 1850.	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt.
	Gurkfeld	Gurkfeld, Birkle, Arsch und Bründl	7017	55	1992		
Neustadt	Neustadt, St. Michael, Seitendorf, Pöchdorf, Stoppsitz, Maichau, Dbernusdorf, Brusnitz, Weiskirchen, St. Peter, Firkendorf, Hönigstein, St. Georgen, Löplitz, Eichenthal, Oberfeld, Prezhna, Berschlin, Dalniberch, Altsag, Stalldorf, Pöllandl, Eschermosch bei Stalldorf	10428	30	3211	30		
	Zusammen	20028	25	6044	35	26073	

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite versehene, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber vor dem 5. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind die Angebote für

jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben.

Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden die drei Steueramtsbezirke auch noch zusammen ausgerufen werden.

Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können bei dieser k. k. Cameralbezirksverwaltung, Neustadt, am 21. September 1850.

oder bei den genannten Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären zu Landstraß und Neustadt eingesehen werden.

Diese Bedingungen sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg bereits veröffentlicht worden sind.

3. 1869. (1)

Nr. 8006.

K u n d m a c h u n g

über die zweite und letzte Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 19. September 1850, 3. 7011, zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezu-

schläge in der Prov. Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer, a) von der Biererzeugung in der Prov. Hauptstadt Laibach, b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer geranneter geistiger Flüssigkeiten in der Prov. Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Prov. Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verz. Steuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen neugebildeten Gerichts- und Steuerbezirke Umgebung Laibachs, d. i. im frühern polit. Bezirke Umgebung Laibachs, in den Catastral-Gemeinden Lanische, St. Marein, Kleingupf, Sela, Streindorf, Pöndorf, Altendorf und Großlupp des bestanden politischen Bezirkes Weixelberg; in den Catastralgemeinden St. Martin, Deberpirnitsch, Swile, Tazen und Unter-

pirnitsch des bestanden politischen Bezirkes Flödnig, und in der Catastral-Gemeinde Binu des des bestanden polit. Bezirkes Auersperg, und endlich des Bezuges der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach auf die Dauer des Verw. Jahres 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, nur noch eine zweite und letzte öffentliche Verhandlung am 10. (zehnten) October, 1850 früh um 10 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am Schulplaz Haus-Nr. 297, unter denselben Bestimmungen abgehalten werden wird, welche in der hierämtlichen ersten Kundmachung vom 27. August 1850, 3. 7041/VI, ausführlich angegeben worden sind, und aus den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 3., 4. u. 5. Sep-

Bücher, Musikalien und Fortepiano's sind zu den billigsten Bedingungen auszuleihen bei **Joh. Giontini** in Laibach am Hauptplaz.

(3. Laib. Stg. Nr. 222 vom 27. Sept. 1850.)

tember 1850, Nr. 201, 202 und 203 gelesen werden können. —

- Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:
- a) Für den Bezug der Verz. Steuer und der Gemeindezuschläge in der Stadt Laibach der Betrag von jährlichen 121900 fl. 36 kr. M. M., sage: Einmalhundert ein und zwanzig Tausend, neun Hundert Gulden 36 kr., wovon auf den Gemeindezuschlag 48000 fl. M. M. entfallen.
 - b) Für den Bezug der allg. Verzehr. Steuer im Gerichtsbezirke Umgebung Laibachs der Betrag jährlicher 24173 fl. 21 kr., sage: Vier und zwanzig Tausend, ein Hundert siebenzig drei Gulden 21 kr. M. M., und
 - c) für die sämtlichen Mäuthe der Betrag jährlicher 16400 fl. M. M., sage: sechzehn Tausend vier Hundert Gulden. —

Die schriftlichen gestämpelten und mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte müssen bis 9. October 1850 Mittags versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehers zu Laibach übergeben werden.
K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 25. September 1850.

3. 1816. (3) Nr. 8581.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird bekannt gemacht: Daß bei dem Gemeinde-Vorstande in Arnoldstein am 1. October 1850, Vormittags um 10 Uhr, wiederholt die Versteigerung der k. k. Brückenmauth Arnoldstein Statt finden, und als Ausrufspreis der jährliche Pachtshilling von 1500 fl. angenommen, aber auch Anbote unter dem Fiscalpreise werden zugelassen werden.

Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt bis 27. September 1850 einzubringen.

Die Versteigerung erfolgt für das Verwaltungsjahr 1851 oder 1851 und 1852 allein, oder auch auf die drei Jahre 1851, 1852 und 1853, auf Grund der von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz unterm 31. Mai 1850, Nr. 5139 bekannt gemachten, der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, 76 und 77 eingeschalteten Bestimmungen, mit Rücksicht auf das hohe Ministerial-Decret vom 5. Juli 1850 über das Forum für solche Streitfälle, wobei der Fiscus als Kläger oder Beklagter erscheint und die der k. k. Gensd'armie gleich dem k. k. Militär zustehenden Mauthbefreiungen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 13. September 1850.

3. 1857. (1) Nr. 1473.
V e r s t e i g e r u n g s - K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat zum Zwecke der Schifffahrts-Verbesserung auf dem Draufusse in Kärnten vor allem Andern die Räumung seines Bettes von den der Schiffahrt gefährlichsten Felsenvorsprüngen längs den, zusammen 2000 Klafter langen Rinnfalsstrecken bei Wunderstätten und Lipigbach angeordnet, und hierzu gemäß der hohen General-Baudirections-Eröffnungen ddo. 27. Juli und 27. August d. J., Nr. 6857 et 9035, die Summe von 30,498 fl. 23 1/2 kr. Convent. Münze bewilliget.

Die genannte Arbeit, deren Bewerkstelligung dem Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen wird, besteht zunächst in Sprengung einer Felsenmasse von 1600 Cubik-Klafter, und zwar nach jenen Richtungen, und an jenen Stellen, welche theils durch eigene Situations- und Profil-Pläne vorgezeichnet sind, theils während der Arbeit von der Bauinspektion werden näher bestimmt werden.

Die dießfällige Versteigerung, welche zur Erhaltung ihrer Genehmigung einen 10 percentigen Cautions-Erlag, oder eine solche rechtskräftige Bürgschafts-Leistung bedingt, findet am 19. k. M. October, Vormittags 9 Uhr, bei der gefertigten Landes-Baudirection Statt, in deren Amtskanzlei auch durch 8 Tage vor der Versteigerung die ob-

erwähnten Pläne, dann die nähere Arbeitsbeschreibung und die Versteigerungsbedingungen zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bis zum Beginne dieser mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche also noch vor dem 19. k. M. bei der unterzeichneten Direction portofrei, gehörig versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot für die Felsen Sprengungen im Flußbeete der Drau bei Wunderstätten und Lipigbach in Unterkärnten“ eingebracht seyn müssen.

Das Offert selbst muß auf einem 15 kr. Stämpelbogen geschrieben seyn, den Tauf- und Schreibnamen, den Charakter und den Wohnort des Anbotstellers deutlich ausdrücken, und die geforderte Nachweisung der oben geforderten Cautions- oder Bürgschaftsleistung enthalten.

Es muß ferner in ihm bestimmt ausgesprochen seyn, um welchen Betrag (in Worten geschrieben) die Arbeit übernommen werden will, und daß der Anbotsteller die bezüglichlichen Bauvorschriften nicht nur genau kenne, sondern sich auch verpflichte, hiernach die Arbeit auszuführen.

Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder solche, welche eine Abweichung von den gegebenen Vorschriften bezwecken, bleiben unberücksichtigt.

Nach abgehaltener mündlicher Versteigerung wird zur Eröffnung der schriftlichen Offerte, und zu deren Protocollirung in der Reihenfolge ihrer Einlangung geschritten werden.

Bei gleichen Anboten haben zuerst die mündlichen, und dann jene schriftlichen der früheren Einreichung den Vorzug.

Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Schlüsslich wird zur Aufmunterung der gegenständlichen Uebnahme noch bemerkt, daß die betreffende Zahlungsleistung ratenweise nach Maßgabe des Vorschreitens der Arbeit erfolgen wird, daß ferner die höhere Genehmigung weiterer Felsen Sprengungen längs der benachbarten Flußstrecken mit vieler Zuversicht zu hoffen steht, und daß somit in dieser Anbahnung die einmal angeschafften Gerüst-Materialien, Werkzeuge und Requisiten auch fernerhin lohnend werden verwendet werden können.

K. k. Landes-Baudirection von Kärnten. — Klagenfurt am 22. September 1850.

3. 1847. (1) Nr. 2327.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Joseph Supanz von Stein, gegen die unbekannt wo befindlichen Johann und Elisabeth Allie, Martin Comenich, Joseph Alton, Gregor Supanz, Maria und Thomas Debeuz, Katharina Lakanin und Lukas Petric die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seinem in der Stadt Steiner Vorstadt Skutt gelegenen, im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Nr. 25, Rect. Nr. 23 vorkommenden Hause sammt Garten hastender Sakposten, als:

- a) des für Johann und Elisabeth Allie seit 1. Juni 1775 hinsichtlich der darin vorkommenden Pacta intabulirten Heirathscontractes ddo. 22. Juni 1767;
- b) der für Johann Allie intabulirten Heirathsabrede ddo. et intabl. 5. Juli 1800;
- c) des für Martin Comenich intabulirten Schuldbriefs ddo. et intabl. 18. October 1800, pr. 200 fl. D. W., und des für eben diesen ob 100 fl. D. W. hastenden Schuldbriefs, ddo. et intabl. 29. Dec. 1800;
- d) des für Joseph Alton ob 74 fl. 17 kr. vorgemerkten Conto-Currents ddo. 26., intabl. 27. October 1810, und das für eben diesen intabulirten Urtheils ddo. 11., intabl. 27. August 1801, pr. 109 fl. 9 kr.;

3. 1862. (1)
A n k ü n d i g u n g.

Mitteltst eines geringen Einschusses von nur wenigen Thalern ist man im Stande, sich bei einem Unternehmen zu betheiligen, welches dem in diesem Jahre daran Theilnehmenden schon vom nächsten Jahre an eine

jährliche Dividende bis zu 8000 Thaler Preussisch Court. oder 14,000 Gulden Rheinisch

eintragen kann. Allen, welche bis den 1. November dieses Jahres deßhalb in frankirten Briefen anfragen, ertheilt unentgeltlich specielle Auskunft das

Bureau von Johannes Poppe,
Regidienstraße 659, in Lübeck.

- e) des für Gregor Supanz ob 146 fl. intabulirten Schuldscheines ddo. 21. April, intabl. 27. Juli 1801, dann des für eben diesen im Executionswege ob 146 fl. sammt Zinsen vorgemerkten Verfahrungsprotocolls ddo. 5. August 1801;
- f) des für Maria und Thomas Debeuz intabulirten Schuldbriefs ddo. 12., intabl. 13. December 1804, pr. 100 fl. E. W.;
- g) des für die Catharina Lukanin intabulirten Schuldbriefs ddo. 19., intabl. 21. December 1804, pr. 51 fl. E. W., und endlich
- h) des für Lucas Petric intabulirten Schuldbriefs ddo. 5., intabl. 5. März 1805, pr. 50 fl. D. W. angebracht, worüber die Tagfahung auf den 8. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltort der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und sich dieselben vielleicht auch außer den k. k. Erblanden befinden, so wurde ihnen der hiesige Gastwirth und Realitätenbesitzer Herr Johann Debeuz als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschritt der für diese Länder bestehenden G. D. durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der ausgeschrieben Tagfahung zu erscheinen, oder dem für sie bestellten Curator ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Vertreter bestellen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst beizumessen haben würden.

Stein am 20. Juli 1850.

3. 1776. (2)
Das große Wunder unserer Zeit,

oder das heilige Mariabild zu Rimini, verehrt in der heiligen Missionskirche vom kostbaren Blute zu St. Klara, und nun verherrlicht durch öftere Bewegung der Augen, durch viele Bekehrungen und Heilungen. 2te durch die neuesten Nachrichten vermehrte und mit einer getreuen Abbildung des wunderbaren Bildnisses gezierte Auflage. In Umschlag broschirt 15 kr.

Das wunderbare Mariabild mit Gebet allein 3 kr., 1 Duzend 30 kr.

Vorräthig bei **Joh. Giontini** in Laibach und **Wepustek** in Neustadt.

3. 1836. (2)
In der **Ignaz v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Slavische Anthologie.
Cvetje jugoslavjansko s dodanimi cveti drugih slavjanskih vertov.

1. Cvetje. Slovenskiga Pesničva Zložil Jvan Macun. U Terstu 1850. 1. fl.

In der **Ignaz v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Mailath, Johann Graf, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. 5 Bände. Hamburg 1834 bis 1850. Preis 21 fl. 36 kr. G. M.

Maran Aha, oder das Buch von der Erscheinung und Zukunft Christi. Kassel 1850. 1 fl. 12 kr.

Plan der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den neuen Gerichtsbezirken; auf Leinwand aufgezoogen 1 fl. 20 kr.